

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) regelt im § 4 unter anderem das Inverkehrbringen und Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) hatte am 7.9.2000 ein Interpretationspapier veröffentlicht, damit dieser Begriff einheitlich ausgelegt wird. Der Wortlaut:

Jede Veränderung an einer gebrauchten Maschine, die den Schutz der Rechtsgüter des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) beeinträchtigen kann, z.B. durch Leistungserhöhungen, Funktionsänderungen oder Änderungen der Sicherheitstechnik, ist zunächst – analog zur DIN EN ISO 12100-1 bzw. DIN EN ISO 14121 – systematisch zu untersuchen. Ziel der Untersuchung ist es, zu ermitteln, ob sich durch die Veränderung neue Gefährdungen ergeben haben oder ob sich ein bereits vorhandenes Risiko erhöht hat.

Auch die Betriebssicherheitsverordnung bringt hier keine weiterführende Klarheit.

Umbau und Nachrüstung von Maschinen oder Anlagen

Eine große Gruppe innerhalb der von der BetrSichV erfassten Arbeitsmittel stellt die Maschinen bzw. eine Maschinenanlage dar. Insbesondere im Bereich der Maschinenanlagen kommt es immer wieder zu Umbauten, um diese an geänderte Produktionsbedingungen anzupassen. In der Praxis häufen sich die Fragen, wie in diesen Fällen vorzugehen ist und welche Anforderungen zu erfüllen sind. Entscheidend für die Beurteilung eines Umbaus von Maschinen oder eines Anlagenumbaus bzw. einer Nachrüstung ist die Beantwortung der Frage, ob der Umbau zu einer »wesentlichen Veränderung« der Maschinen (Maschinenanlage) und damit zu einer neuen Maschine (Maschinenanlage) im Sinne des GPSG führt oder ob die Veränderung durch den Umbau als nicht wesentlich anzusehen ist.

Wie in Anlehnung an das Interpretationspapier vorzugehen ist, um zu entscheiden, welche Art von Änderung vorliegt, wird schematisch in Abbildung 2 dargestellt. Führt der Maschinen- oder Anlagenumbau zu einer wesentlichen Veränderung der Maschine oder Anlage, ist diese rechtlich wie eine neue Maschine bzw. Anlage zu behandeln, d.h., es sind hierauf die Bestimmungen der Maschinen-Richtlinie anzuwenden. Dabei wird, auch wenn der Umbau von einem Dritten ausgeführt wird, der Arbeitgeber im Rahmen des Umbaus im Allgemeinen zum Eigenhersteller, und das oft unbewusst. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen dann selbst am Ende des von ihm durchzuführenden Konformitätsbewertungsprozesses das CE-Zeichen anzubringen und die Konformitätserklärung auszustellen. Auch die übrigen Verpflichtungen, angefangen mit der Gefahrenanalyse über Kennzeichnung und Betriebsanleitung bis hin zur Dokumentation, sind von ihm zu erfüllen. In diesem Zusammenhang muss besonders darauf hingewiesen werden, dass die europäische Maschinen-Richtlinie bzw. die 9. GPSGV einen Sonderfall kennt. Nach Art. 8 Abs. 7 dieser Richtlinie bzw. § 3 Abs. 4 der 9. GPSGV muss derjenige, der Maschinen für den Eigengebrauch herstellt, die gleichen Verpflichtungen erfüllen wie ein »normaler« Hersteller. Durch die BetrSichV wird der Arbeitgeber davon nicht befreit.